



**Dritte Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 1. August 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:<sup>\*)</sup>

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas an der Universität Bayreuth vom 10. September 2009 (AB UBT 2009/069), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2011 (AB UBT 2011/015), wird wie folgt geändert:

1. § 8 des Inhaltsverzeichnisses erhält folgende Bezeichnung:  
„§ 8 Anrechnung von Kompetenzen“
2. § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. ein verpflichtendes Beratungsgespräch bei einem der Lehrenden des Studiengangs Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas.“

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8**

**Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann gleichwertige außerschulische Leistungen die Art. 63 Abs. 2 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden im Umfang von höchstens zehn ECTS-Punkten anrechnen.
- (3) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 28. Juli 2011, Az.: A 3376 - I/1.

Bayreuth, 1. August 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

*Rüdiger Bormann*

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 1. August 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. August 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. August 2011.